



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II- 861 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 4.400/83-II/D/91

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

262/AB

1991-02-27

zu 255/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat, APFELBECK, Dipl.Ing. Dr. PAWKOWICZ, GRATZER und Kollegen haben am 09.01.1991 unter der Nummer 255/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den illegalen Handel mit Typenscheinen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

Aus Kreisen von Bediensteten der Sicherheitsbehörden ist bekannt geworden, daß einzelne Schrotthändler die Typenscheine von Kraftfahrzeugen, welche zur Verschrottung bestimmt sind, zu einem Preis von S 5.000,-- bis S 10.000,-- an die - unrechtmäßigen - Besitzer gestohlener Fahrzeuge entsprechender Type bzw. an Diebsbanden verkaufen sollen.

Nach Mitteilung von Polizeiexperten wird mit solchen Typenscheinen seit einiger Zeit ein schwunghafter Handel betrieben, welcher die Arbeit der auf Autodiebstähle spezialisierten Banden wesentlich erleichtert. Nach polizeilichen Schätzungen würde die Unterbindung dieses illegalen Gewerbes eine Verringerung der Zahl der Autodiebstähle um 20 bis 25 % zur Folge haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres nachstehende

A N F R A G E

- 1) Sind Sie über die oben geschilderten Vorkommnisse bereits unterrichtet worden ?
- 2) Welche Maßnahmen werden Sie zur Hintanhaltung dieser Straftaten ergreifen ?
- 3) Können Sie durch regelmäßige Polizeikontrollen sicherstellen, daß die schwarzen Schafe unter den Schrotthändlern aufgedeckt, die Zahl der Autodiebstähle verringert und die durch den Handel mit Typenscheinen entstandene illegale Einnahmequelle zum Versiegen gebracht wird ?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1)

Der beschriebene "modus operandi" ist hinlänglich bekannt und wird schon immer vereinzelt angewendet. Nach eingeholten Berichten der Sicherheitsbehörden und -dienststellen liegen jedoch keine Hinweise auf eine zunehmende gewerbsmäßige Begehrungsform vor.

Zu Frage 2)

Die Sicherheitsbehörden und -dienststellen werden angewiesen, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten verstärkt auf den Schrott- und Autohandel sowie die einschlägigen Gewerbebetriebe zu achten. Da nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften keine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über die Verschrottung eines Fahrzeugs unter Vorlage des Typenscheines bei der Zulassungsbehörde besteht, wären entsprechende legistische Maßnahmen einzuleiten.

Zu Frage 3)

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 2).

Wien, am 22. Feb. 1991

F. auf (Handwritten signature)